



Nichtamtliche Lesefassung-

Mit Auszügen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung.

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde die ursprüngliche Fassung vom 8. Dezember 2021 und die 1. Änderungssatzung vom 29. April 2026 in diesem Dokument zusammengeführt.

Die Rechtsverbindlichkeit der Studien- und Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) am 8. Dezember 2021 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

am 29. April 2026 die 1. Änderung

Studien- und Prüfungsordnung

für den

Monobachelorstudiengang

„Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre/ Intercultural Business Studies“

mit dem Abschluss

„Bachelor of Science (B.Sc.)“

der Philipps-Universität Marburg

vom 8. Dezember 2021

in der Fassung vom 29. April 2026

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 23/2022) am 09.03.2022
die erste Änderung veröffentlicht in (Nr. 55/2026) am 04.08.2026

Fundstelle:

<https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2022>
<https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2026/55-2026.pdf>

Präambel

Die Allgemeinen Bestimmungen regeln studien- und prüfungsbezogene Bestimmungen für alle Studiengänge der Philipps-Universität Marburg. Darauf aufbauend gibt es für jeden Monobachelorstudiengang, Hauptfach- oder Nebenfachteilstudiengang sowie die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität eigene Regelungen, die an den jeweils federführenden Fachbereichen beschlossen werden. Damit besteht ein Bachelorstudiengang aus zwei bis vier Teilen (s. Abbildung), die jeweils in eigenen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt sind:

- aus der Studien- und Prüfungsordnung für das Monofach sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität in den Monobachelorstudiengängen;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für den Nebenfachteilstudiengang sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität im sechssemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für die beiden Nebenfachteilstudiengänge sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität für den achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang.

Die Leistungspunkte der Fachanteile sind bei allen Studiengängen und Teilstudiengängen identisch:

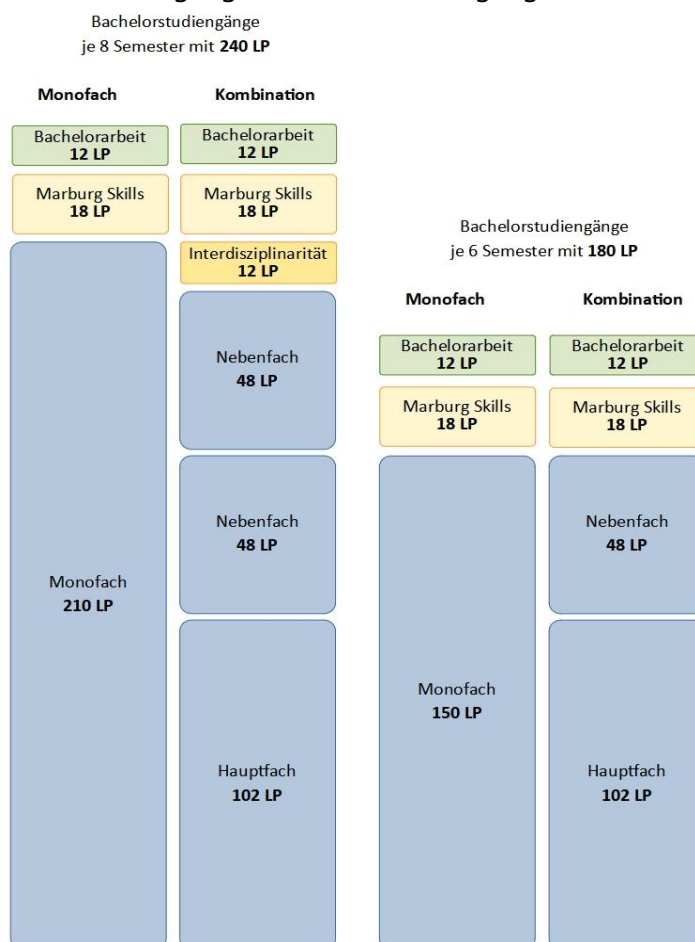
150 LP beim sechssemestrigen Monobachelorstudiengang, 210 LP im achtsemestrigen

Monobachelorstudiengang, 102 LP beim Hauptfachteilstudiengang und 48 LP beim Nebenfachteilstudiengang.

Jeder Marburger Bachelorstudiengang beinhaltet zusätzlich die Bachelorarbeit mit 12 LP, die verbindlich in den Studien- und Prüfungsordnungen der Monobachelorstudiengänge sowie in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hauptfachteilstudiengänge der Kombinationsbachelorstudiengänge geregelt ist. Sollte die Studien- und Prüfungsordnung des (bzw. eines) gewählten Nebenfachs die Möglichkeit zum Verfassen der Bachelorarbeit dort vorsehen, können Studierende einen Antrag auf Verfassen der Bachelorarbeit im Nebenfach stellen.

Die folgende Studien- und Prüfungsordnung ist Teil dieser Struktur und ist immer im Zusammenhang mit den Studien- und Prüfungsordnungen der anderen

Teilstudiengänge und Studienbereiche zu denken. Ihre Verzahnung erfolgt durch die Allgemeinen Bestimmungen. Über die angebotenen Fächer, ihre Kombinationsmöglichkeiten und die genaue Gestaltung der Struktur informiert eine zentrale Webseite.



I.	ALLGEMEINES	4
§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Ziele des Studiums	4
§ 3	Bachelorgrad	4
II.	STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN	5
§ 4	Zugangsvoraussetzungen	5
§ 5	Studienberatung	5
§ 6	Strukturvariante des Studiengangs	5
§ 7	Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen	6
§ 8	Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn	9
§ 9	Studienaufenthalte im Ausland	10
§ 10	Module, Leistungspunkte und Definitionen	10
§ 11	Praxismodule und Profilmodule	11
§ 12	Module des Studienbereichs Marburg Skills	12
§ 13	Module des Studienbereichs der Interdisziplinarität	12
§ 14	Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung	13
§ 15	Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten	13
§ 16	Studiengangübergreifende Modulverwendung	14
§ 17	Studienleistungen und Anwesenheitspflicht	14
III.	PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN	15
§ 18	Prüfungsausschuss	15
§ 19	Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung	16
§ 20	Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	17
§ 21	Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen	17
§ 22	Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch	18
§ 23	Prüfungen	19
§ 24	Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge	20
§ 25	Bachelorarbeit	21
§ 26	Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung	25
§ 27	Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen	26
§ 28	Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium	26
§ 29	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	27
§ 30	Leistungsbewertung und Notenbildung	27
§ 31	Freiversuch	30
§ 32	Wiederholung von Prüfungen	30
§ 33	Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	30
§ 34	Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	31
§ 35	Zeugnis	31
§ 36	Urkunde	32
§ 37	Diploma Supplement	32
§ 38	Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis	32
IV.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	33
§ 39	Einsicht in die Prüfungsunterlagen	33
§ 40	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	33
	ANLAGE 1: EXEMPLARISCHER STUDIENVERLAUFSPLAN	35
	ANLAGE 2: MODULLISTE	36
	ANLAGE 3: IMPORTMODULLISTE	41
	ANLAGE 4: EXPORTMODULLISTE	45

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den **Allgemeinen Bestimmungen** für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Monobachelorstudiengang „Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre/Intercultural Business Studies“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

Studierende sind nach Abschluss des Studiengangs in der Lage,

1. grundlegende betriebswirtschaftliche Konzepte und Methoden mit einem besonderen internationalen bzw. interkulturellen Bezug zu beschreiben, zu erklären und anzuwenden,
2. betriebswirtschaftliche Problemstellungen in einem der drei Schwerpunkte Accounting and Finance, Marktorientierte Unternehmensführung und Informations- und Innovationsmanagement zu benennen, zu analysieren und Lösungen zu entwickeln sowie zu evaluieren,
3. Problemstellungen mit einem besonderen internationalen bzw. interkulturellen Bezug aus der Perspektive der Betriebswirtschaftslehre und/oder anderer Disziplinen darzulegen, zu untersuchen und Lösungen zu systematisieren,
4. fachbezogene Positionen mit einem internationalen bzw. interkulturellen Bezug zu formulieren und zu verteidigen sowie sich mit (internationalen) Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern und Laien auszutauschen und kooperativ zusammenzuarbeiten.

Dadurch sind Absolventinnen und Absolventen zu einer Tätigkeit mit internationalem und interkulturellem Bezug in der privaten Wirtschaft, in den Bereichen Industrie, Handel und Dienstleistungen sowie in der öffentlichen Wirtschaft und bei Verbänden befähigt. Besonders qualifizierten Studierenden eröffnet sich die Teilnahme an wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengängen im In- oder Ausland.

§ 3 Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Module des Monobachelorstudiengangs erfolgreich absolviert wurden.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang „Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre/Intercultural Business Studies“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HessHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 63 Abs. 1 und 2 HessHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Darüber hinaus sind hinreichende Kenntnisse in englischer Sprache (Niveau mindestens B2 gemäß dem ‚Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen‘) und einer weiteren Sprache (Niveau mindestens A2 gemäß dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen) nachzuweisen, die zur Erarbeitung der notwendigen Fachliteratur und zum Bewältigen derjenigen Modulprüfungen, die nicht auf Deutsch gehalten werden, befähigen. Ist die zweite Fremdsprache nicht vom ‚Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen‘ erfasst (z. B. Latein), kann das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder ein vergleichbare Zertifikat, das dann einer Einzelfallprüfung unterliegt, herangezogen werden.

(3) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

(4) Studierenden, deren Mathematik- oder IT-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor bzw. während des wirtschaftswissenschaftlichen Studiums entsprechend weiterzubilden. Über Weiterbildungsangebote informiert die Fachstudienberatung (siehe § 5).

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Strukturvariante des Studiengangs

Der Studiengang „Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre/Intercultural Business Studies“ ist ein Monobachelorstudiengang. Auf die Erläuterungen in **§ 6 der Allgemeinen Bestimmungen** wird verwiesen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 6 Strukturvarianten von Studiengängen

(1) Studiengänge können als Monobachelorstudiengänge oder als Hauptfach- und Nebenfachteilstudiengänge für den sechs- und den achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang konzipiert werden.

(2) In sechssemestrigen Monobachelorstudiengängen umfasst das Monofach 150 LP, in achtsemestrigen 210 LP. Monobachelorstudiengänge können sowohl Angebote aus einzelnen Lehreinheiten umfassen als auch die Möglichkeit eröffnen, besonders aufeinander abgestimmte interdisziplinäre Angebote aus mehreren Lehreinheiten zu konzipieren.

(3) Der sechssemestrige Kombinationsbachelorstudiengang setzt sich aus einer individuell wählbaren Kombination aus Hauptfach und Nebenfach zusammen. Der achtsemestrige Kombinationsbachelorstudiengang setzt sich aus einer individuell wählbaren Kombination aus Hauptfach und zwei Nebenfächern zusammen. Die Fächergrößen betragen 102 LP für das Hauptfach und jeweils 48 LP für ein Nebenfach.

(4) Sowohl die Mono- als auch die Kombinationsbachelorstudiengänge sehen den verpflichtenden Studienbereich der Marburg Skills (§ 12) im Umfang von 18 LP sowie eine Bachelorarbeit (§ 25) im Umfang von 12 LP vor.

(5) Der achtsemestrige Kombinationsbachelorstudiengang beinhaltet zusätzlich zu einem Hauptfach, zwei Nebenfächern und dem Studienbereich Marburg Skills einen Studienbereich Interdisziplinarität (§ 13) im Umfang von 12 LP.

(6) Wenn Module eines Studiengangs nicht aus der Lehreinheit stammen, die den Studiengang anbietet, sind bei Vorlage des Studiengangskonzepts die entsprechenden Vereinbarungen mit den Verantwortlichen der exportierenden Lehreinheit über die zu erbringende Lehre beizulegen.

§ 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Monobachelorstudiengang „Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre/ Intercultural Business Studies“ gliedert sich in die Studienbereiche Basisbereich Wirtschaftswissenschaften, Basisbereich Interkulturelle/Internationale Wirtschaftswissenschaften, Methodenbereich, Vertiefungsbereich Accounting and Finance, Vertiefungsbereich Marktorientierte Unternehmensführung oder Vertiefungsbereich Digitalisierung, Entrepreneurship, Innovation sowie den Bereich Wirtschaft, Kultur und Sprache.

(2) Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	LP	Erläuterung
Basisbereich Wirtschaftswissenschaften		54	

Module gemäß Anlage 3 Importmodulliste	PF	54	
Basisbereich Interkulturelle/Internationale Wirtschaftswissenschaften		30	
Interkulturelle/Internationale Betriebswirtschaftslehre	PF	6	
International Economics*	PF	6	
Ausgewählte Aspekte Interkultureller/Internationaler Wirtschaftswissenschaften	WP	6	
Business Communication in English Speaking Countries	WP	6	
Doing Business in Asia	WP	6	
Geopolitics and the Future of Globalization	WP	6	
Seminar Interkulturelle/Internationale Betriebswirtschaftslehre	WP	6	
Methodenbereich		18	
Mathematik*	PF	6	
Statistik*	PF	6	
Module gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	
Vertiefungsbereich Accounting and Finance		0 oder 24	Es ist ein Vertiefungsbereich als Schwerpunkt zu wählen.
Module der Betriebswirtschaftslehre gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	0-24	
Accounting and Finance - Ausland	WP	6	
Seminarmodul der Betriebswirtschaftslehre gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	
Vertiefungsbereich Marktorientierte Unternehmensführung		0 oder 24	Es ist ein Vertiefungsbereich als Schwerpunkt zu wählen.
Module der Betriebswirtschaftslehre gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	0-24	
Marktorientierte Unternehmensführung - Ausland	WP	6	
Seminarmodul der Betriebswirtschaftslehre gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	
Vertiefungsbereich Digitalisierung, Entrepreneurship, Innovation		0 oder 24	Es ist ein Vertiefungsbereich als Schwerpunkt zu wählen.

Module der Betriebswirtschaftslehre gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	0-24	
Digitalisierung, Entrepreneurship, Innovation - Ausland	WP	6	
Seminarmodul der Betriebswirtschaftslehre gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	
Bereich Wirtschaft, Kultur und Sprache		24	
Importmodule gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	0-24	
Nicht im Basisbereich Interkulturelle/Internationale Wirtschaftswissenschaften gewählte Module	WP	0-12	
Sprache: Ausland	WP	6	
Kultur und Wirtschaft: Ausland I	WP	6	
Kultur und Wirtschaft: Ausland II	WP	6	
Kultur und Wirtschaft: Ausland III	WP	6	
Kultur und Wirtschaft: Ausland IV	WP	6	
Summe Fachanteil (Monostudiengang 6 Semester)		150	
Bachelorarbeit	PF	12	

* Importmodule gemäß Anlage 3 Importmodulliste

(3) Nach Abschluss des Basisbereichs Wirtschaftswissenschaften sind Studierende in der Lage, grundlegende wirtschaftswissenschaftliche Konzepte und Methoden zu beschreiben, zu erklären und anzuwenden.

(4) Nach Abschluss des Basisbereichs Interkulturelle/Internationale Wirtschaftswissenschaften sind Studierende in der Lage, wirtschaftswissenschaftliche Konzepte und Methoden mit einem besonderen internationalen bzw. interkulturellen Bezug zu beschreiben, zu erklären und anzuwenden.

(5) Nach Abschluss des Methodenbereichs sind Studierende in der Lage, spezifische wissenschaftliche Methoden, die insbesondere für die Module des Vertiefungsbereichs und die Bachelorarbeit notwendig sind, zu beschreiben, zu erläutern und anzuwenden.

(6) Nach Abschluss des Vertiefungsbereichs Accounting and Finance sind Studierende in der Lage, tiefergehende Problemstellungen im Bereich der internen und externen Rechnungslegung sowie der Entscheidungs- und Investitionstheorie zu benennen, zu analysieren und Lösungen zu entwickeln sowie zu evaluieren.

(7) Nach Abschluss des Vertiefungsbereichs Marktorientierte Unternehmensführung sind Studierende in der Lage, tiefergehende Problemstellungen aus einer marktbasierten Perspektive auf Unternehmen zu benennen, zu analysieren und Lösungen zu entwickeln sowie zu evaluieren.

(8) Nach Abschluss des Vertiefungsbereichs Digitalisierung, Entrepreneurship, Innovation sind Studierende in der Lage, digitale/innovative Lösungen von der Idee zum erfolgreichen Produkt/Geschäftsmodell zu entwickeln und Lösungsansätze im Bereich der ressourcenbasierten Perspektive auf Unternehmen weiterzuentwickeln.

(9) Nach Abschluss des Bereichs Wirtschaft, Kultur und Sprache sind Studierende in der Lage, andere Kulturen, deren Wirtschaft, Normen und Werte, Zielsetzungen, Ordnungsvorstellungen, Institutionen und Geschichte besser zu verstehen und zu analysieren.

(10) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(11) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/fb02/studium/studiengaenge/b-sc-interkulturelle-betriebswirtschaftslehre>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Des Weiteren ist eine Liste des aktuellen Im- bzw. Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(12) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Monobachelorstudiengang „Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre/Intercultural Business Studies“ beträgt 6 Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Fachbereich ist bemüht, besonders leistungsstarke Studierende zu fördern. Zu diesem Zweck werden eine Studienstruktur und Betreuung angeboten, die es den Studierenden erleichtern soll, den Abschluss bereits vor dem Ablauf der allgemeinen Regelstudienzeit zu erwerben.

Zudem können besonders motivierte Bachelorstudierende, mit einem Leistungspunktestand von mindestens 144 LP auf Antrag beim Prüfungsausschuss bereits Module eines konsekutiven wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengangs in einem Umfang von max. 18 LP nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten als zusätzliche Module absolvieren. Diese Module gehen weder in die Anzahl der im Studiengang zu erwerbenden Leistungspunkte noch in die

Gesamtnote des Monobachelorstudiengangs ein. Sie können bei Aufnahme des entsprechenden Masterstudiengangs angerechnet werden.

(3) Der Studiengang kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 9 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des vierten oder fünften Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg anerkannt zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning-Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning-Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning-Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 10 Module und Leistungspunkte

(1) Das Lehrangebot wird in modularer Form angeboten. Jedes Modul ist originär in einer Prüfungsordnung geregelt und kann in weitere Prüfungsordnungen als Importmodul übernommen werden.

(2) Entsprechend ihrem Verpflichtungsgrad werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet. Pflichtmodule können nur vorgesehen werden, wenn sie in ausreichender Platzanzahl für alle Studierenden angeboten werden.

Entsprechend ihren Niveaustufen und ihrer didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

- a) Fachmodule als Basismodule, Aufbaumodule, Vertiefungsmodule, Praxismodule (§ 11) und Abschlussmodule (§ 25).
- b) als Module für den Studienbereich Marburg Skills und/oder den Studienbereich Interdisziplinarität (§§ 12 und 13).

(3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Die Festlegung des konkreten Stundenwerts eines Studiengangs erfolgt jeweils in dem Modulhandbuch, siehe §§ 7 Abs. 4 und 22 Abs. 5f.

(4) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 LP. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 LP sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf hin ist Sorge zu tragen.

(5) Im Interesse der Studierbarkeit soll ein Modul im Regelfall 6 LP oder 12 LP umfassen; dies gilt insbesondere für Module, die in einem Austauschverhältnis mit anderen Studiengängen stehen. Bei abweichenden Modulgrößen muss die Modulgröße durch 3 teilbar sein. Module im Umfang von 3 LP sind zu vermeiden und nur in begründeten Ausnahmefällen unter Wahrung einer adäquaten und belastungsangemessenen Prüfungsdichte von maximal 6 Prüfungen pro Semester möglich.

(6) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.

(7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.

(8) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, sind nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen zu definieren.

(9) Module über den vorgesehenen LP-Umfang des Studiums hinaus sind nicht vorgesehen und werden nicht ausgewiesen.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Monobachelorstudiengangs „Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre/Intercultural Business Studies“ sind keine Praxismodule vorgesehen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 11 Praxismodule

(1) Zur Verbesserung der Arbeitsmarktbefähigung können Studiengänge interne und externe Praxismodule vorsehen. Externe Praxismodule sind in der Regel unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, interne Praxismodule sind in der Regel benotet. Nähere Bestimmungen zu Praktika in externen Praxismodulen können über die Modulbeschreibung hinaus in einer Praktikumsordnung als Anlage zur Prüfungsordnung getroffen werden.

(2) Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, kann der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle vermitteln. Stattdessen oder ergänzend kann der Fachbereich gewährleisten, dass gleichwertige Module (interne Angebote) wahrgenommen werden können, die in Bezug auf die zu vermittelnden Kompetenzen und in den Bewertungsmodalitäten (benotet/unbenotet) mit dem Praxismodul abgestimmt sind.

§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills

Es gelten die Regelungen des § 12 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills

(1) Der Studienbereich Marburg Skills umfasst 18 LP und ist verpflichtender Bestandteil aller Mono- und Kombinationsbachelorstudiengänge. Er bündelt sowohl zentral angebotene Module für diesen Studienbereich als auch die Angebote der Fachbereiche an Studierende aller Fachbereiche und ermöglicht den Studierenden den Erwerb überfachlicher und allgemeiner Schlüsselkompetenzen.

Studierende wählen maximal 6 LP aus den zentralen Angeboten und mindestens 12 LP aus dem Angebot der Fachbereiche. Auch weiterführende Fachmodule können für den Studienbereich Marburg Skills freigegeben werden. Damit werden sie auch für Studierende des bereitstellenden Fachs als Wahlpflichtmodule studierbar. Ein Ziel des zentralen Angebots ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den Fächern in demokratischer Mitbestimmung und für die Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftlichen Themen und Herausforderungen.

(2) Module eines Monofachs oder eines Hauptfach- oder Nebenfachteilstudiengangs sowie deren modifizierte und reine Exportmodule, die für den Studienbereich Marburg Skills zur Verfügung stehen sollen, sind jeweils in der Exportanlage der Studien- und Prüfungsordnung zu regeln bzw. auszuweisen. Die zentral angebotenen Module der Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität sind in einer gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung gemäß § 7 Abs. 6 geregelt.

§ 13 Module des Studienbereichs der Interdisziplinarität

Es gelten die Regelungen des § 13 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 13 Module des Studienbereichs Interdisziplinarität

(1) Der achtsemestrige Kombinationsbachelorstudiengang beinhaltet zusätzlich zu einem Hauptfach, zwei Nebenfächern und dem Studienbereich Marburg Skills einen Studienbereich Interdisziplinarität im Umfang von 12 LP. Die Module dieses Studienbereichs sollen eine überfachliche Ausrichtung haben, um der Vielzahl der möglichen individuellen Fächerkombinationen Rechnung zu tragen. Darin sollen die Stärken der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen den Fächern in demokratischer Mitbestimmung und für die Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftlichen Themen und Herausforderungen gewährleistet sein. Module des Studienbereichs Interdisziplinarität können auch für Studierende des sechssemestrigen

Kombinationsbachelorstudiengangs sowie der Monobachelorstudiengänge im Studienbereich Marburg Skills freigegeben werden. Im Rahmen des Studienbereichs Marburg Skills stehen diese Module dann grundsätzlich allen Studierenden offen, jedoch sind Studierende des achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs vorrangig zu berücksichtigen.

(2) Module eines Monofachs oder eines Hauptfach- oder Nebenfachteilstudiengangs sowie deren modifizierte und reine Exportmodule, die für den Studienbereich Interdisziplinarität zur Verfügung stehen sollen, sind jeweils in der Exportanlage der Studien- und Prüfungsordnung zu regeln bzw. auszuweisen. Die zentral angebotenen Module der Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität sind in einer gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung gemäß § 7 Abs. 6 geregelt.

§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist im Einzelfall eine verbindliche Anmeldung erforderlich, soweit dies im Modulhandbuch angegeben ist.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 7 Abs. 11 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 15 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 28 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,

- für die das Modul im Studiengang als Fachmodul vorgesehen ist,
- für die das Modul im Studienbereich Interdisziplinarität im Rahmen eines achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs vorgesehen ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung

Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

§ 17 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Bei darüberhinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen kompensiert werden kann.

(2) Im Übrigen gilt § 17 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 17 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird. Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) In der Studien- und Prüfungsordnung kann die Verpflichtung zur regelmäßigen Anwesenheit für Veranstaltungen geregelt werden. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Eine Anwesenheitspflicht soll nur dann formuliert werden, wenn sie zwingend erforderlich ist, um den mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und

Kompetenzerwerb zu gewährleisten. Der Lernerfolg der Lehrveranstaltung muss auf der Teilnahme der Studierenden beruhen und nur durch die regelmäßige Anwesenheit erzielt werden können, wie z. B. bei Laborpraktika, Übungen und Seminaren. Die verpflichtende regelmäßige Anwesenheit ist dann Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe der Leistungspunkte. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Sofern eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Der Prüfungsausschuss kann in Härtefällen bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag, zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen, kompensiert werden kann.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 18 Prüfungsausschuss

- (1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören
 1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
 2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

- (3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt **§ 18 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 18 Prüfungsausschuss

- (1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat bestellt wird. Es ist zulässig, für mehrere Studiengänge einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.
- (2) Wird ein Studiengang von mehreren Fachbereichen zusammen angeboten, legt die Prüfungsordnung i. d. R. fest, dass ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird.
- (3) Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und eine Studierende oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle Gruppen zu beteiligen, und die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat oder den Fachbereichsräten bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss prüfungsberechtigt sein.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.

(6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:

- 1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;*
- 2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;*
- 3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;*
- 4. Entscheidung über die Anerkennungen und Anrechnungen gemäß § 21;*
- 5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anerkennungen gemäß § 21 Abs. 6;*
- 6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengang- oder Studienortswechslerinnen und Studiengang- oder Studienortwechslern zur Vorlage beim Studierendensekretariat;*
- 7. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, des Transcript of Records, des Diploma Supplement und der Einstufungstabelle;*
- 8. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;*
- 9. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;*
- 10. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;*
- 11. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen.*

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anrechnung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 9 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anrechnungen im Auftrag des

Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.

(3) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).

(4) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 20 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 18 Abs. 2 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

(3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) An einer Hochschule oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erbrachte Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden bei Hochschul- und Studiengangwechsel grundsätzlich anerkannt, wenn gegenüber den durch sie zu ersetzenden Leistungen kein wesentlicher Unterschied besteht.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anerkennung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung nach § 14 Abs. 2 HessHG überprüft worden sind. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der in dem Studiengang erforderlichen Prüfungsleistungen durch die Anrechnung ersetzt werden. Die §§ 28 und 60 HessHG bleiben unberührt.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 30 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(4) Entscheidungen über die Anerkennung von Leistungen trifft der zuständige Prüfungsausschuss. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich bzw. er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 i. V. m. Abs. 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(6) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufgabenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(7) Fehlversuche in Studiengängen werden anerkannt, sofern sie im Fall ihres Bestehens anerkannt worden wären.

§ 22 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs bzw. der Teilstudiengänge zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 7. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen

werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

§ 23 Prüfungen

Es gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 23 Prüfungen

(1) Prüfungen dürfen i. d. R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die Studien- und Prüfungsordnung geregelten Studiengang oder als Importmodul gemäß § 16 Abs. 1 einem anderen Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Ordnung angeboten werden oder, wenn es sich um ein Modul einer anderen Hochschule handelt, im Rahmen einer hochschulischen Kooperation vertraglich dem Studiengang zugeordnet sein. § 60 Abs. 5 HessHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen i. d. R. mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sieht eine Studien- und Prüfungsordnung Modulteilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls i. d. R. das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig. Sofern die Studien- und Prüfungsordnung einen Notenausgleich zwischen den Modulteilprüfungen zulässt, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener Modulteilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Modulteilprüfung ist nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch einen anderen Modulteil ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. Die Studien- und Prüfungsordnung kann im Falle des Notenausgleichs vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen oder keine Teilprüfung mit 0 Punkten gemäß § 30 Abs. 2 bewertet sein darf, damit das Modul bestanden ist. In der Modulliste ist die jeweilige Gewichtung der Modulteilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.

(4) Pro Semester sollen gemäß exemplarischem Studienverlaufsplan nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen vorgesehen werden.

(5) Die Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder weiterer Form gemäß § 24 statt. Die Form der Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen der einzelnen Module sind in der Modulliste (Anlage 3) oder modulübergreifend in § 24 der Studien- und Prüfungsordnung zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sein müssen. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer bzw. Bearbeitungszeit soll unter Angabe einer Zeitspanne entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen in § 24 der Studien- und Prüfungsordnung angegeben oder, wenn möglich, für die

einzelnen Prüfungen in der Modulliste beziffert werden. Der Umfang ist bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die keine Aufsichtsarbeiten sind, zusätzlich anzugeben.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 26 Abs. 4 voraus. Eine implizite Prüfungsanmeldung kann vorgesehen werden (§ 14 Satz 3).

(7) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

(9) Ist in einem Modul die erste Prüfungsleistung nicht bestanden bzw. mit „nicht ausreichend“ bewertet worden bzw. gilt als „nicht ausreichend“ im Sinne des § 29 Abs. 1, ist ein Rücktritt vom Modul nicht mehr möglich; die Studien- und Prüfungsordnung kann von der Möglichkeit des § 32 Abs. 3 Allgemeine Bestimmungen Gebrauch machen, so dass Studierende Wahlpflichtmodule ohne weitere Prüfungsversuche auf Antrag unwiderruflich als nicht bestanden erklären lassen können und so in bis zu drei Fällen ein Wechsel solcher Wahlpflichtmodule möglich ist. Solange nur Studienleistungen erbracht worden sind und keine Prüfungsleistung, ist ein Wechsel des Moduls möglich.

§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die auch ganz oder teilweise als E-Klausuren (gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen) sowie ganz oder teilweise als Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“; gemäß Anlage 7 der Allgemeinen Bestimmungen) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- Portfolios
- der Bachelorarbeit

(2) Weitere Prüfungsformen sind

- Präsentationen

(3) Den vorgenannten Prüfungsformen sind folgende Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge zugewiesen. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen. Die Dauer der Klausuren beträgt in der Regel 60 Minuten. Die Dauer von Präsentationen beträgt zwischen 20-30 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierendem). Der Umfang einer Hausarbeit beträgt zwischen 10-20 Seiten. Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten beträgt zwischen 2-4 Wochen (i. S. einer reinen Prüfungsdauer). Der Umfang eines Portfolios beträgt ca. 10 Seiten. Die Bearbeitungszeit von Portfolios beträgt zwischen 1-3 Wochen (i. S. einer reinen Prüfungsdauer). Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt zwischen 20- 40 Seiten.

(4) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(5) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen („Antwort-Wahl-Prüfungen“), Anlage 7 statt.

(6) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(7) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 24 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Es ist sicherzustellen, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.

(2) Prüfungen werden absolviert als

1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesepapieren, Berichten, Zeichnungen und Beschreibungen);
2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien); im Fall von Gruppenprüfungen ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;
3. weitere Prüfungsformen (z. B. in der Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellungen, qualitativen und quantitativen Analysen, Präparaten).

(3) Die Studien- und Prüfungsordnung soll vorsehen, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.

(4) Die Studien- und Prüfungsordnung legt die Bearbeitungszeit für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten sowie deren Umfang, die Dauer der Aufsichtsarbeiten und die Dauer der mündlichen Prüfungen fest. Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 min und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min (pro Studierender bzw. pro Studierendem) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer; entspricht 80 bis 160 Stunden) umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen; gleiches gilt für übrige schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden.

(5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 6.

(6) Für Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 7.

(7) Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

§ 25 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des gewählten Vertiefungsbereichs (Accounting and Finance, Marktorientierte Unternehmensführung oder Informations- und Innovationsmanagement) selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Fachanteil des Studiengangs mindestens 102 LP erworben wurden.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb des vorgesehenen zeitlichen Prüfungsaufwandes von 360h bzw. 9 Wochen Vollzeit abschließend bearbeitet werden kann. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, umfasst eine größere Zeitspanne von 12 Wochen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20 % (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 25 Abs. 8 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 25 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 25 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Mono- und jedes Kombinationsbachelorstudiengangs.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Studien- und Prüfungsordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Bei Kombinationsbachelorstudiengängen soll die Bachelorarbeit grundsätzlich im Hauptfachteilstudiengang verfasst werden. In Ausnahmefällen soll die Möglichkeit eingeräumt werden, auf Antrag die Bachelorarbeit im Nebenfachteilstudiengang anzufertigen. Eine Lehreinheit, die eine Bachelorarbeit im Nebenfachteilstudiengang anbietet, stellt sicher, dass die 48 LP für das Fach und die 12 LP für die Bachelorarbeit genügen, um einen Zugang zu einem konsekutiven Masterangebot in Marburg zu erhalten. Die Möglichkeit die Bachelorarbeit im Nebenfachteilstudiengang zu verfassen muss vorab grundsätzlich geprüft worden und in der Studien- und Prüfungsordnung verankert sein. Die Studierenden müssen in diesem Fall einen entsprechenden Antrag an die Prüfungsausschüsse der Teilstudiengänge stellen und an einer Beratung teilnehmen. Sie müssen im Nebenfachteilstudiengang individuell beraten werden, auch zu möglichen Folgen, beispielsweise für einen Anschlussmaster.

(4) Die Studien- und Prüfungsordnung kann Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulassen. Bei Abschlussarbeiten, die von mehreren Studierenden angefertigt werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

- (5) Die Studien- und Prüfungsordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgen kann.
- (6) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.
- (7) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit ist in der Studien- und Prüfungsordnung festzulegen. Eine Verlängerung ist unbeschadet von § 28 um höchstens 20 % der Bearbeitungszeit möglich (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung); sie darf nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte führen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.
- (8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.
- (9) Die Bachelorarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung im In- und Ausland durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (10) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle abzugeben. Die Studien- und Prüfungsordnung regelt, wie viele Exemplare und in welcher Form diese abzugeben sind. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 bewertet.
- (11) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zur Zweitbewertung und leitet ihr bzw. ihm die Arbeit zu. Mindestens eine bzw. einer der beiden Gutachtenden soll am zuständigen Fachbereich der Philipps-Universität Marburg prüfungsberechtigt sein. Die Begutachtung soll bis längstens vier Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.
- (12) Sind beide Bewertungen entweder kleiner als 5 Punkte oder größer oder gleich 5 Punkten, wird die Bewertung der Bachelorarbeit durch Mittelwertbildung bestimmt. Weichen in diesem Falle die beiden Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte gemäß § 30 Abs. 2 voneinander ab, so wird der Mittelwert beider Bewertungen gemäß § 30 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet; andernfalls veranlasst der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und es wird der Mittelwert aller drei Bewertungen gemäß § 30 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet. Ist eine der Bewertungen kleiner als 5 Punkte und die andere größer oder

gleich 5 Punkten, so veranlasst der Prüfungsausschuss ebenfalls ein weiteres Gutachten. Die Bewertung der Abschlussarbeit entspricht dann dem Median der drei Bewertungen.¹

(13) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 30 Abs. 2 lautet; sie kann einmal wiederholt werden. § 32 Abs. 2 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 8 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Bei der Anmeldung zu Prüfungen können Studierende eigenverantwortlich zwischen dem ersten Termin und dem Wiederholungstermin wählen. Bei der Wahl des Termins der Wiederholungsprüfung wird im Falle des Nichtbestehens keine weitere Wiederholungsprüfung im selben Semester angeboten. In diesem Fall kann, wenn nachfolgende Module aufeinander aufbauen (konsekutive Module) und das

¹ Der Median ist derjenige Punktwert, der in der Mitte steht, wenn die drei Bewertungen nach der Größe geordnet werden. Beispiel: Bewertungen von 4 und 5 Punkten, Drittgutachterin 5 Punkte: Median=5 Punkte.

nicht bestandene Modul voraussetzen, das fortlaufende Studium in Abweichung von § 26 (3) im folgenden Semester nicht gewährleistet werden.

(6) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(7) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es gelten die Regelungen des § 27 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Die Studien- und Prüfungsordnung kann nicht vorsehen, dass die Studierenden bestimmte Module oder bestimmte Mindestsummen von Leistungspunkten innerhalb näher zu bezeichnender Fachsemestergrenzen zu erbringen haben.

§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Ein informelles Teilzeitstudium ist nicht möglich.

§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anerkannt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung

Es gelten die Regelungen des § 30 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a)	(b)	(c)	(d)
-----	-----	-----	-----

Punkte	Bewertung im traditionellen Notensystem	Note in Worten	Definition
15 14 13	0,7 1,0 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
12 11 10	1,7 2,0 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
9 8 7	2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
6 5	3,7 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
4 3 2 1 0	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 23 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden externe Praxismodule in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass neben den externen Praxismodulen weitere Module nicht mit Punkten bewertet werden (d. h. unbenotet bleiben). Der Gesamtumfang der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewerteten Module ist auf höchstens 25 % der im Rahmen des Bachelorstudiengangs insgesamt im Fachanteil des Studiengangs (102 LP im Hauptfach, 48 LP im Nebenfach und 150 LP bzw. 210 LP im sechs- bzw. achtsemestrigen Monobachelorstudiengang) zu erwerbenden Leistungspunkte zu beschränken. Zusätzlich sind die Studienbereiche Marburg Skills sowie Interdisziplinarität unbenotet und gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Benotete Fachmodule können in die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität einfließen, die Modulnote findet in diesen Studienbereichen keine Berücksichtigung.

(6) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich i. d. R. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen; Gleiches gilt für die Gesamtbewertung der Teilstudiengänge. Nicht mit Punkten bewertete Module gemäß Abs. 5 bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als Dezimalnote gemäß Spalte (b) und in Worten gemäß Spalte (c) auszudrücken.

(a)	(b)	(c)
Durchschnitts-Punktwert	Dezimalnote	Bewertung
14,9 – 15,0 14,6 – 14,8 14,3 – 14,5	0,7 0,8 0,9	ausgezeichnet
13,9 – 14,2 13,6 – 13,8 13,3 – 13,5 13,0 – 13,2 12,7 – 12,9 12,5 – 12,6	1,0 1,1 1,2 1,3 1,4 1,5	sehr gut
12,2 – 12,4 11,9 – 12,1 11,6 – 11,8 11,3 – 11,5 10,9 – 11,2 10,6 – 10,8 10,3 – 10,5 10,0 – 10,2 9,7 – 9,9 9,5 – 9,6	1,6 1,7 1,8 1,9 2,0 2,1 2,2 2,3 2,4 2,5	gut
9,2 – 9,4 8,9 – 9,1 8,6 – 8,8 8,3 – 8,5 7,9 – 8,2 7,6 – 7,8 7,3 – 7,5 7,0 – 7,2 6,7 – 6,9 6,5 – 6,6	2,6 2,7 2,8 2,9 3,0 3,1 3,2 3,3 3,4 3,5	befriedigend
6,2 – 6,4 5,9 – 6,1 5,6 – 5,8 5,3 – 5,5 5,0 – 5,2	3,6 3,7 3,8 3,9 4,0	ausreichend

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, die zuerst abgeschlossen wurden; sofern mehrere Module im selben Semester absolviert werden, zählen die notenbesseren. Die Prüfungsordnung kann von Satz 1 abweichende Regelungen vorsehen. Wenn ein einzelnes Modul nicht nur zum Erreichen, sondern zu einer Überschreitung der für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen

Leistungspunkte führt, so wird dieses Modul nur mit den Leistungspunkten gewichtet und ausgewiesen, die zum Erreichen der vorgesehenen Leistungspunkte notwendig sind.

(8) Über die Gesamtbewertungen der Vergleichskohorte der vergangenen vier Semester wird eine Einstufungstabelle („Grading Table“) erstellt, die die statistische Auskunft über die Verteilung der erzielten Abschlussnoten der Absolventinnen und Absolventen aufschlüsselt. Hiermit wird dargelegt, welcher Prozentsatz von Studierenden welche Note erreicht hat. Diese Einstufungstabellen werden den Absolventinnen und Absolventen zusammen mit den weiteren Abschlussdokumenten ausgehändigt. Sofern die Vergleichskohorte keine ausreichende Größe erreicht, wird keine Einstufungstabelle erstellt.

§ 31 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 32 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (3) Der einmalige Wechsel von bis zu zwei endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen ist zulässig.
- (4) Besteht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der mindestens 168 Leistungspunkte erworben hat, eine Prüfung zum Wiederholungstermin nicht, kann der Prüfungsausschuss dieser Kandidatin bzw. diesem Kandidaten auf Antrag jeweils eine außerordentliche Prüfung zu einem früheren Termin als dem folgenden regulären Prüfungstermin dieser Prüfung gewähren, in der die Leistungspunkte der entsprechenden Prüfung erworben werden können. Die Prüferin bzw. der Prüfer wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer des entsprechenden Moduls bestimmt.
- (5) § 25 Abs. 13 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen (Bachelorarbeit) sowie § 23 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

- (1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang an der Philipps-Universität Marburg, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn
 1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 32 Abs. 3;
 2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 29 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 34 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt oder die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records und der vollständige Leistungsnachweis einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 35 Zeugnis

(1) Im Bachelorzeugnis werden die Studienschwerpunkte gemäß § 7 ausgewiesen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 35 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 35 Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis nach dem verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Module mit erzielten Punkten und Leistungspunkten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Punkte sowie die Gesamtbewertung in Punkten sowie als Benotung gemäß § 30 Abs. 6 anzugeben.

(2) Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Bachelorzeugnis Studienschwerpunkte ausgewiesen werden.

(3) In Hauptfach- und Nebenfachteilstudiengängen wird zusätzlich die im Teilstudiengang erreichte Gesamtnote ausgewiesen.

(4) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet; in den beiden Kombinationsbachelorstudiengängen von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

des Hauptfachteilstudiengangs. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung erteilt, welche die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(6) Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 36 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 36 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität Marburg versehen; in den beiden Kombinationsbachelorstudiengängen von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Hauptfachteilstudiengangs.

(2) Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde ausgestellt.

§ 37 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 37 Diploma Supplement

Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung ausgestellt. Als Anlage des Diploma Supplements wird eine Einstufungstabelle („Grading Table“) gemäß § 30 Abs. 8 ausgehändigt.

§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 38 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt (siehe

verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Nach Abschluss des Studiums wird eine Datenabschrift zusammen mit dem Zeugnis, der Urkunde und dem Diploma Supplement ausgestellt. Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung ausgestellt.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Leistungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung ausgestellt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 39 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einschließlich des Gutachtens der Bachelorarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre/Intercultural Business Studies mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) vom 01.02.2017 außer Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2022/23 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Bachelorprüfung nach der Prüfungsordnung vom 01.02.2017 in der jeweils gültigen Fassung bis spätestens zum Ende des Wintersemesters 2025/26 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Die erste Änderung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang „Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre/Intercultural Business Studies“ ab dem Wintersemester 2026/27 aufgenommen haben.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 07.03.2022
gez.
Prof. Dr. Bernhard Nietert
Dekan des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 20.07.2026
gez.
Prof. Dr. Bernhard Nietert
Dekan des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg



Universität
Marburg

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

B.Sc. Interkulturelle Betriebswirtschaftslehre

Exemplarischer Studienverlaufsplan für den **Mono-Bachelorstudiengang**
mit Beginn zum Wintersemester

	Legende				
	Basis	Aufbau	Vertiefung	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule					
Wahlpflicht					

1. Semester	Interkulturelle/ Internationale BWL 6 LP	Unternehmensführung 6 LP	Buchführung und Abschluss 6 LP	Mathematik 6 LP	Einführung in die VWL 6 LP	30 LP
2. Semester	Controlling 6 LP	Jahresabschluss 6 LP	Marketing 6 LP	Wirtschaftsinformatik 6 LP	Statistik 6 LP	30 LP
3. Semester	Entscheidung, Finanzierung und Investition 6 LP	Geopolitics and the Future of Globalization 6 LP	Business Communication 6 LP	Doing Business in Asia 6 LP	Wirtschaft, Kultur und Sprache 6 LP	30 LP
4. Semester	Organizational Structures and Behavior 6 LP	Empirical Economics oder Data Literacy 6 LP	International Economics 6 LP	Wirtschaft, Kultur und Sprache 6 LP		24 LP
5. Semester	Modul des Schwerpunkts 6 LP	Modul des Schwerpunkts 6 LP	Wirtschaft, Kultur und Sprache 6 LP	Wirtschaft, Kultur und Sprache 6 LP		24 LP
6. Semester	Modul des Schwerpunkts 6 LP	Modul des Schwerpunkts 6 LP	Bachelorarbeit 12 LP			24 LP
7. Semester						0 LP
8. Semester						0 LP

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englischer Titel</i>	LP	Verpflichtungs- grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Ausgewählte Aspekte Interkultureller/ Internationaler Wirtschafts- wissenschaften <i>Selected Aspects of Intercultural/International Business Studies</i>	6	WP	Basis	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) ausgewählte Problemstellungen der interkulturellen/internationalen Wirtschaftswissenschaften tiefgehend und kritisch zu untersuchen, (2) Lösungsvorschläge zu erarbeiten und diese Lösungen auf aktuelle Problemstellungen zu transferieren.	keine	Prüfungsleistung: Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio
Business Communication in English Speaking Countries	6	WP	Basis	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) Aspekte der Sprache, Geographie, Wirtschaft, Politik, Gesellschaft und Kultur ausgewählter englisch-sprachiger Wirtschaftsräume zu beschreiben und (2) kulturelle Besonderheiten zu verstehen und in geschäftlichen Verhandlungen zu berücksichtigen.	keine	Prüfungsleistung: Portfolio
Doing Business in Asia	6	WP	Basis	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) Aspekte der Sprache, Geographie, Wirtschaft, Politik, Gesellschaft und Kultur der asiatischen Märkte (China, Japan, Indien und Südkorea) zu beschreiben und (2) kulturelle Besonderheiten zu verstehen und in geschäftlichen Verhandlungen zu berücksichtigen.	keine	Prüfungsleistung: Portfolio

Geopolitics and the Future of Globalization	6	WP	Basis	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) die geopolitischen Herausforderungen und ihre Treiber zu benennen und zu erläutern, denen sich Unternehmen im internationalen Wettbewerb gegenübersehen, (2) Implikationen für den Umgang von Unternehmen mit diesen geopolitischen Herausforderungen zu erläutern und anhand von Fallbeispielen zu entwickeln.	keine	Prüfungsleistung bzw. Prüfungsleistungen: Klausur oder Hausarbeit (3 LP) und Präsentation (3 LP) oder 2 Präsentationen (je 3 LP)
Interkulturelle/ Internationale Betriebswirtschaftslehre <i>Intercultural/International Business Studies</i>	6	PF	Basis	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) die Relevanz und die Herausforderungen der Internationalisierung der Unternehmenstätigkeit zu benennen und ihre Funktionsweise zu erläutern, (2) Theorien der Internationalisierung und der multinationalen Unternehmenstätigkeit zu benennen und zu erläutern, (3) Besonderheiten der internationalen Geschäftstätigkeit für wichtige betriebliche und unternehmerische Funktionsbereiche zu beschreiben und zu analysieren und (4) Lösungsvorschläge für die unternehmerische Tätigkeit in unterschiedlichen Kulturen anhand von Fallbeispielen zu entwickeln.	keine	Prüfungsleistung: Klausur oder Hausarbeit oder Präsentation

Seminar Interkulturelle/ Internationale Betriebswirtschaftslehre <i>Seminar Intercultural/ International Business Studies</i>	6	WP	Ver- tiefung	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) zentrale Fragestellungen aus dem Bereich der internationalen und/oder interkulturellen Betriebswirtschaftslehre tiefergehend zu untersuchen und (2) Lösungsvorschläge für konkrete Problemstellungen sowohl mündlich (in Präsentationen) als auch schriftlich (in Hausarbeiten) zu kommunizieren und zu diskutieren.	keine	Prüfungsleistungen: Hausarbeit (3 LP) und Präsentation (3 LP) oder 2 Präsentationen (je 3 LP) Anwesenheitspflicht
Accounting and Finance - Ausland <i>Accounting and Finance - Abroad</i>	6	WP	Ver- tiefung	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) relevante Problemstellungen im Bereich Accounting and Finance aus einer interkulturellen Perspektive zu analysieren und (2) Lösungen aus interkultureller Sicht zu entwickeln, um auf diese Weise interkulturelle Kompetenzen aufzubauen.	keine	Prüfungsleistung: Portfolio
Marktorientierte Unternehmensführung - Ausland <i>Market-based Management - Abroad</i>	6	WP	Ver- tiefung	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) relevante Problemstellungen im Bereich der marktorientierten Unternehmensführung aus einer interkulturellen Perspektive zu analysieren und (2) Lösungen aus interkultureller Sicht zu entwickeln, um auf diese Weise interkulturelle Kompetenzen aufzubauen.	keine	Prüfungsleistung: Portfolio
Digitalisierung, Entrepreneurship, Innovation - Ausland	6	WP	Ver- tiefung	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) relevante Problemstellungen im Bereich Informations- und Innovationsmanagement aus	keine	Prüfungsleistung: Portfolio

<i>DigitiPolitical-Economic Theoriesdigitization, Entrepreneurship, Innovation - Abroad</i>				einer interkulturellen Perspektive zu analysieren und (2) Lösungen aus interkultureller Sicht zu entwickeln, um auf diese Weise interkulturelle Kompetenzen aufzubauen.		
Sprache: Ausland <i>Language: Abroad</i>	6	WP	Aufbau	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, mündlich und schriftlich in der gewählten Sprache gemäß ihrem jeweiligen Sprachniveau zu kommunizieren und sich so sicher(-er) im Kontext einer fremden Kultur zu bewegen.	keine	Prüfungsleistung: Portfolio
Kultur und Wirtschaft: Ausland I <i>Culture and Economics: Abroad I</i>	6	WP	Aufbau	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) aus der eigenen Fachkultur heraus andere Fachkulturen im Ausland, deren Normen und Werte, Zielsetzungen, Ordnungsvorstellungen, Institutionen und Geschichte zu verstehen, (2) betriebswirtschaftliche Lehrinhalte mit den Fragen und Methoden von Nachbardisziplinen zu verknüpfen und (3) sich mit neuen Themen in einem internationalen Umfeld auseinanderzusetzen und auf diese Weise interkulturelle Kompetenzen zu entwickeln.	keine	Prüfungsleistung: Portfolio
Kultur und Wirtschaft: Ausland II <i>Culture and Economics: Abroad II</i>	6	WP	Aufbau	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) die Wichtigkeit spezifischer Fachkenntnisse sowie disziplinärer und interdisziplinärer Expertise zu erkennen, (2) den eigenen Blick um historische, ethische und kulturwissenschaftliche Perspektiven zu erweitern und (3) in interdisziplinären Teams zusammenzuarbeiten.	keine	Prüfungsleistung: Portfolio

Kultur und Wirtschaft: Ausland III <i>Culture and Economics: Abroad III</i>	6	WP	Aufbau	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) interkulturelle Unterschiede zwischen Ländern zu erkennen und (2) relevante Fragestellungen aus einer interkulturellen Perspektive zu analysieren und einer Lösung zuzuführen.	keine	Prüfungsleistung: Portfolio
Kultur und Wirtschaft: Ausland IV <i>Culture and Economics: Abroad IV</i>	6	WP	Aufbau	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) interkulturelle Fragestellungen mit wirtschaftswissenschaftlicher Relevanz, die sich im Rahmen eines Auslandsstudiums ergeben, zu beschreiben, Lösungen zu erarbeiten und auf andere Fragestellungen anzuwenden.	keine	Prüfungsleistung: Portfolio
Bachelorarbeit <i>Bachelor Thesis</i>	12	PF	Ab- schluss	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, (1) ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des gewählten Vertiefungsbereichs (Accounting and Finance, Marktorientierte Unternehmensführung oder Informations- und Innovationsmanagement) selbstständig zu bearbeiten, (2) präzise Aussagen zu formulieren und konsistente Argumentationen zu entwickeln sowie (3) das formale Gerüst wissenschaftlicher Arbeit zu beherrschen.	Mindestens 102 LP im Fachanteil des Studiengangs	Prüfungsleistung: Bachelorarbeit

Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangwebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.

Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

Angebot aus Lehrinheit	Modultitel	LP
Verwendbar für Studienbereich Basisbereich Wirtschaftswissenschaften (54 LP)		
Wirtschaftswissenschaften Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre	Buchführung und Abschluss	6
	Controlling	6
	Entscheidung, Finanzierung und Investition	6
	Jahresabschluss	6
	Marketing	6
	Organizational Structures and Behavior	6
	Unternehmensführung	6
	Wirtschaftsinformatik	6
Studiengang B.Sc. Economics, Institutions, and Behavior	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	6

Verwendbar für Studienbereich Interkulturelle/Internationale Wirtschaftswissenschaften (30 LP)		
Wirtschaftswissenschaften Studiengang B.Sc. Economics, Institutions, and Behavior	International Economics	6

Verwendbar für Studienbereich Methodenbereich (18 LP)		
Wirtschaftswissenschaften Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre	Mathematik	6
	Statistik	6
	Data Literacy	6
Studiengang B.Sc. Economics, Institutions, and Behavior	Empirical Economics	6

Verwendbar für Studienbereich Vertiefungsbereich Accounting and Finance (24 LP)		
Module der Betriebswirtschaftslehre		
Wirtschaftswissenschaften Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre	Ausgewählte Aspekte Accounting and Finance	6
	Controlling mit Kennzahlen	6
	Entrepreneurial Finance	6

	Grundlagen der Besteuerung	6
	Intermediate Finance	6
	Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse	6
	Management Accounting	6
	Personal Finance	6
Studiengang B.Sc. Economics, Institutions and Behavior	Macroeconomics and Finance	6
Seminarmodul der Betriebswirtschaftslehre		
Wirtschaftswissenschaften Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre	Seminar Controlling	6
	Seminar Finanzierung und Banken	6
	Seminar Personal Finance	6
	Seminar Rechnungslegung	6

Verwendbar für Studienbereich Vertiefungsbereich Marktorientierte Unternehmensführung (24 LP)		
Module der Betriebswirtschaftslehre		
Wirtschaftswissenschaften Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre	Ausgewählte Aspekte Marktorientierte Unternehmensführung	6
	International Business Strategy	6
	Instrumente des Marketing	6
	Management Accounting	6
	Management und Marketing von Innovationen	6
	Personalmanagement	6
	Technologie- und Innovationsmanagement	6
Studiengang B.Sc. Nachhaltigkeit in Wirtschaft und Raum	Sustainability Management	6
Seminarmodul der Betriebswirtschaftslehre		
Wirtschaftswissenschaften Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre	Seminar Marketing	6
	Seminar Personalmanagement	6
	Seminar Strategisches und Internationales Management	6
	Projektseminar Strategisches und Internationales Management	6

Verwendbar für Studienbereich Vertiefungsbereich Digitalisierung, Entrepreneurship, Innovation (24 LP)		
---	--	--

Module der Betriebswirtschaftslehre		
Wirtschaftswissenschaften Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre	Ausgewählte Aspekte Digitalisierung, Entrepreneurship, Innovation	
	Digitalisierung und Prozessmanagement I	6
	Digitalisierung und Prozessmanagement II	6
	Entrepreneurial Finance	6
	Entrepreneurship, Innovation, and Internationalization	6
	Introduction to Entrepreneurship	6
	Technologie- und Innovationsmanagement	6
Studiengang M.Sc. Betriebswirtschaftslehre	Entrepreneurial Thinking through Design Thinking	12
Seminarmodul der Betriebswirtschaftslehre		
Wirtschaftswissenschaften Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre	Seminar Entrepreneurship und innovative Geschäftsmodelle	6
	Seminar Technologie- und Innovationsmanagement	6
	Seminar Verhaltensorientiertes digitales Operations-Management	6

Verwendbar für Studienbereich Bereich Wirtschaft, Kultur und Sprache (24 LP)		
Wirtschaftswissenschaften (FB 02)		
Studiengang B.Sc. Economics, Institutions, and Behavior	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre	Schlüsselqualifikationen	6
Psychologie (FB 04)		
Studiengang B.Sc. Psychologie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Geschichte und Kulturwissenschaften (FB 06)		
Studiengang B.A. Geschichte	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Fremdsprachliche Philologien (FB 10)		
Studiengang B.A. Nah- und Mitteloststudien	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Geographie (FB 19)		
Studiengang B.Sc. Geographie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	

Anlage 4: Exportmodulliste

Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebseite gemäß § 7 veröffentlicht.

§ 1 Export curricularer Module in andere Studiengänge

Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen Studiengang bzw. deren Studiengängen diese Module wählbar sind.

Modulbezeichnung
<i>Englische Übersetzung</i>
Ausgewählte Aspekte Interkultureller/Internationaler Wirtschaftswissenschaften <i>Selected Aspects of Intercultural/International Business Studies</i>
Accounting and Finance - Ausland <i>Accounting and Finance - Abroad</i>
Marktorientierte Unternehmensführung - Ausland <i>Market-based Management - Abroad</i>
Digitalisierung, Entrepreneurship, Innovation - Ausland <i>Digitization, Entrepreneurship Innovation - Abroad</i>

Sprache: Ausland I <i>Language: Abroad I</i>
Kultur und Wirtschaft: Ausland I <i>Culture and Economics: Abroad I</i>
Kultur und Wirtschaft: Ausland II <i>Culture and Economics: Abroad II</i>
Kultur und Wirtschaft: Ausland III <i>Culture and Economics: Abroad III</i>
Kultur und Wirtschaft: Ausland IV <i>Culture and Economics: Abroad IV</i>